

II-14641 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



DIE BUNDESMINISTERIN  
für Umwelt, Jugend und Familie  
MARIA RAUCH-KALLAT

30. JULI 1994

A-1031 WIEN, DEN .....  
RADETZKYSTRASSE 2  
TELEFON (0222) 711 58

GZ 70 0502/164-Pr.2/94

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

6709 IAB

Parlament  
1017 Wien

1994-08-04

zu 6822 J

Die Abgeordneten Dkfm. Ilona Graenitz und Genossen führen in der an mich gerichteten parlamentarischen Anfrage Nr. 6822/J vom 16. Juni 1994 aus:

"Schwerhörenden und gehörlosen Kindern wird die erhöhte Familienbeihilfe nur dann zugesprochen, wenn der Grad ihrer Behinderung eine Invalidität von 50 Prozent übersteigt. Diese Einstufung ist häufig deshalb sehr schwierig, weil Schwerhörende eine unterschiedliche Hörfähigkeit bei verschiedenen Frequenzen haben. Deshalb wird von Fachleuten nur zwischen hochgradiger und mittelgradiger Schwerhörigkeit unterschieden.

Auch Eltern von Kindern mit mittelgradiger Schwerhörigkeit erwachsen durch die Notwendigkeit Hörgeräte anzuschaffen und logopädische Einrichtungen zum Sprachaufbautraining ihrer Kinder aufzusuchen in jedem Fall zusätzliche Kosten. Eine Einstufung von Kindern als Invalide mit einer Invalidität von über 50 Prozent kann darüber hinaus Benachteiligungen bei der späteren Berufsausbildung zur Folge haben."

./. .

- 2 -

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie nachstehende

A n f r a g e :

1. Sind Ihnen diese Umstände bekannt?
2. Sind Sie bereit, eine Überprüfung der aufgeworfenen Thematik vornehmen zu lassen - wobei auch andere betroffene Stellen sicherlich einzubeziehen sind - um zu einer der speziellen Art der Behinderung entsprechenden Feststellung zu gelangen?
3. Sollte das Ergebnis dieser Überprüfung ergeben, daß andere Methoden der Einstufung zu empfehlen sind, sind Sie bereit die Bestimmungen zu ändern?"

Die Anfrage beehre ich mich, wie folgt zu beantworten:

Zu 1. bis 3.:

Die mit Jänner 1994 eingeführte Neuregelung der Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe wegen Vorliegens einer erheblichen Behinderung verfolgt den Zweck, die diesbezügliche Einstufung der Behinderungen nach neuen, klar abgrenzbaren Kriterien festzulegen, die gleichzeitig eine bundeseinheitliche Gleichbehandlung sicherstellen sollen. Hiefür ist die Heranziehung eines allumfassenden und zumindest weitestgehend vollständigen Bewertungskriteriums erforderlich. Dieses muß sowohl auf Kinder als auch auf Jugendliche und Erwachsene anwendbar sein, da das Gesetz bei Vorliegen aller Voraussetzungen eine Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe von der Geburt bis ins Erwachsenenalter bzw. unter Umständen sogar lebenslang vorsieht.

./. .

- 3 -

Die Richtsatzverordnung gem. § 7 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 wurde nach den vor der Neuregelung der erhöhten Familienbeihilfe durchgeführten eingehenden Beratungen deswegen hiefür ausgewählt, da sie das einzige bestehende derartige Bewertungskriterium darstellt, dessen Anwendungsbereich weit über das Kriegsopferversorgungsgesetz hinausgeht und derzeit auch im Bereich des Heeresversorgungsgesetzes, des Behinderteneinstellungsgesetzes, des Impfschadengesetzes und des Opferfürsorgegesetzes Gültigkeit hat. Zwar ist die Verordnung in der geltenden Fassung bereits 1965 in Kraft getreten, doch hat sie sich seither in Jahrzehntelanger laufender Praxis bis heute bewährt und findet überdies in der Bevölkerung breite Akzeptanz. Außerdem wurde der Bundesminister für Arbeit und Soziales mit Entschließung vom Juli 1993 aufgefordert, bei der beabsichtigten Überarbeitung der Richtsatzverordnung einen eigenen Abschnitt für kinderspezifische Leiden zu schaffen, worauf ich im folgenden noch kommen werde.

Die Besonderheiten des Kindesalters können und müssen schon jetzt durch den den Grad der Behinderung einschätzenden Arzt entsprechend berücksichtigt werden. Insoweit ein Leiden oder eine Behinderung in der Richtsatzverordnung nicht aufscheint oder der Arzt aufgrund des Kindesalters einen abweichenden Grad der Behinderung für erforderlich hält, kann derselbe einen "gleichzuachtenden Zustand" heranziehen (§ 1 Abs. 2 der Verordnung). Hiebei ist folgerichtig zunächst vom Erwachsenen auszugehen und dann im Hinblick auf das Kindesalter zu den notwendigen und begründeten Abweichungen zu kommen. Die Einräumung von Ermessen an den beurteilenden Arzt ist angesichts der ungeheuren Bandbreite aller Leiden und Behinderungen ebenso unabdingbar wie die - durch die Richtsatzverordnung festgesetzten - dabei zu beachtenden Richtlinien. Dadurch soll eine notwendigerweise flexible, keineswegs aber unobjektive Beurteilung sichergestellt werden.

. / .

- 4 -

Ich finde auch nicht, daß die Einschätzung des Grades der Behinderung ein Kind zum "Invaliden" stempelt. Natürlich muß bei einem Kind, für das die erhöhte Familienbeihilfe gewährt wird, eine erhebliche Behinderung vorliegen. So bestimmt es das Gesetz. Das war auch nach der bis 31. Dezember 1993 geltenden Gesetzeslage so. Geändert haben sich die Zugangskriterien. Sie ermöglichen durch Feststellung des Grades der Behinderung eine bundesweit einheitliche ärztliche Beurteilung, inwieweit ein bestehendes Leiden oder Gebrechen eines Kindes eine erhebliche Behinderung des Kindes im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 darstellt und somit die zusätzliche Transferleistung des Staates auslöst. Meiner Meinung nach ist ein solches erheblich behindert sein nicht gleich bedeutend, Invalide zu sein. .

Hinsichtlich Erneuerung der Richtsatzverordnung hat eine interministerielle Besprechung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales ergeben:

Letzteres nimmt in absehbarer Zeit die Überarbeitung der Verordnung in Angriff, wobei schon im Hinblick auf die Bewertung für die Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe ein kinderspezifischer Einschätzungsabschnitt geschaffen werden soll. Es wurden bereits eingehende Beratungen in Arbeitskreisen mit Vertretern aus der Ärzteschaft geführt und weitere, insbesondere wegen des kinderspezifischen Abschnittes, mit Ärzten, die Erfahrungen auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendheilkunde haben, sind vorgesehen.

Ich bin zusammenfassend daher überzeugt, daß die neue Regelung - auch im Hinblick auf die in absehbarer Zeit erfolgende kinderspezifische Überarbeitung der Richtsatzverordnung - eine ausgewogene Lösung dieses komplexen Problemkreises bietet.

./.  
.

- 5 -

Im übrigen möchte ich abschließend darauf hinweisen, daß eine Rückfrage in meinem Ressort bei medizinischen Sachverständigen ergeben hat, daß es sich bei einem Hörfehler, der die Versorgung mit technischen Hilfsmitteln erfordert, um eine schwere Hörschädigung handelt, die ärztlicherseits im allgemeinen als erhebliche Behinderung des Kindes gemäß § 8 Abs. 5 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 bewertet wird.

*M. Rauch-Kallat*  
(Maria Rauch-Kallat)